

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung der Konzession einer elektrischen Eisenbahn von Monthey nach Champéry und Morgins.

(Vom 21. April 1902.)

Tit.

Durch Bundesbeschluß vom 30. März 1900 haben Sie eine Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Eisenbahn von Monthey (Station J. S.) nach Champéry und Morgins erteilt (E. A. S. XVI, 77). Unterm 5. April 1902 stellte Herr Ingenieur L. de Vallière namens der Konzessionäre an das Eisenbahndepartement das Gesuch um eine zweijährige Verlängerung der im Art. 5 angesetzten Frist. Das Departement mußte indessen antworten, daß das Gesuch verspätet und die Konzession am 30. März erloschen sei, daß aber einer Erneuerung der Konzession nichts im Wege stehe. Infolgedessen reichte dann Herr de Vallière unterm 12. April 1902 ein entsprechendes Gesuch ein, in welchem er ausführt, daß das Initiativkomitee im Besitze der nahezu vollendeten Pläne für die Linie, sowie der Offerte einer Finanzgruppe sei, welche erwarten lasse, daß das Unternehmen in kurzer Zeit unter günstigen Bedingungen finanziert werden könne.

Der Staatsrat des Kantons Wallis, welchem das Gesuch zur Vernehmlassung mitgeteilt wurde, erklärte mittelst Schreibens vom 18. April 1902, daß die Erneuerung der Konzession zu keinerlei Einwendungen Anlaß gebe. Unserseits liegt ebenfalls kein Hindernis vor, dem Gesuche zu entsprechen.

Wir beehren uns daher, den nachstehenden Beschlußentwurf, welcher unter Ziffer 1 *a* und *b* die üblichen Änderungen enthält, zur Annahme zu empfehlen, und benützen auch diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 21. April 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschuß

betreffend

**Erneuerung der Konzession für eine elektrische Eisenbahn
von Monthey nach Champéry und nach Morgins.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. einer Eingabe des Herrn L. de Vallière, Ingenieur in Lausanne, vom 12. April 1902;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 21. April 1902,

beschließt:

1. Die durch Bundesbeschuß vom 30. März 1900 (E. A. S. XVI, 77) den Herren Gebrüder Dufour und Mithafe erteilte und seither erloschene Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Eisenbahn von Monthey nach Champéry und nach Morgins wird unter den gleichen Bedingungen, jedoch mit folgenden Änderungen, erneuert:

- a. Die Dauer der Konzession und die im ersten Alinea des Art. 5 angesetzte Frist sind vom Datum des gegenwärtigen Beschlusses an zu berechnen;
- b. das dritte Alinea des Art. 16 erhält folgende Fassung:
„Für Kinder unter vier Jahren ist, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, keine Taxe, für Kinder zwischen dem vierten und dem zurückgelegten

zehnten Altersjahre die Hälfte der Taxe in beiden Wagenklassen zu zahlen. Der Bundesrat kann eine angemessene Ausdehnung der zur Hälfte der Taxe berechtigenden Altersgrenze verlangen.“

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher sofort in Kraft tritt, beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung der
Konzession einer elektrischen Eisenbahn von Monthey nach Champéry und Morgins.
(Vom 21. April 1902.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.04.1902
Date	
Data	
Seite	939-942
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 038

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.